

**Verbandsordnung
des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag - Scheid - Ormont
vom**



Die Ortsgemeinden **Hallschlag** und **Scheid** bilden seit dem 30. April 1971 einen Kindergartenzweckverband, dem die Ortsgemeinde **Ormont** ab dem 01. August 2005 beitrifft. Aufgrund des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), in der jeweils gültigen Fassung, haben die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid mit Beschluss vom und die Ortsgemeinden mit Zustimmung ihrer Ortsgemeinderäte Hallschlag am, Scheid am und Ormont am (durch übereinstimmende Beschlüsse) die Verbandsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG die geänderte Verbandsordnung fest?

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Hallschlag, Scheider Straße 5, einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Hallschlag, Scheid und Ormont.

§ 3

Name und Sitz

Kommentiert [BH1]: Geändert 2019

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"Kindergartenzweckverband Hallschlag - Scheid - Ormont"

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerolstein.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandordnung keine abweichende Regelung trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme. Auf die Ortsgemeinde Hallschlag entfallen drei, auf die Ortsgemeinde Scheid eine und auf die Ortsgemeinde Ormont zwei Stimmen.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung und Ausübung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes ist zulässig.

§ 6

Verbandsvorsteher

(1) Wird als Verbandsvorsteher der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, der nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.

(2) Es können bis zu 3 Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes.

§ 7 **Verwaltungsgeschäfte**

Kommentiert [BH2]: Geändert 2019

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein.

§ 8 **Form der Öffentlichen Bekanntmachungen**

Kommentiert [BH3]: Geändert 2019

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kindergartenzweckverbandes erfolgen im Wochenblatt "Gerolstein aktuell" der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 9 **Deckung des Finanzbedarfs**

Kommentiert [BH4]: Geändert 2019

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen, abzüglich der Erträge, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandumlage und zwar je zur Hälfte
 - nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
 - nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) zum 30.06. des Vorjahres
- (2) Zu den Aufwendungen i. S. d. Absatzes 1 gehören neben den Gebäude- und Grundstücksunterhaltungskosten auch die Abschreibungen und Zinsen für Investitionskredite.
- (3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden investiven Maßnahmen werden von den Verbandsmitgliedern über Investitionskostenzuschüsse finanziert. Sie sind in die jeweiligen Haushaltspläne der Verbandsgemeinde einzustellen.

§ 10 **Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein

Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.

- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) a) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das bis zum 31. Juli 2005 vom früheren Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag und Scheid zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- b) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das ab dem 01. August 2005 erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag, Scheid und Ormont zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 11

Schlussbestimmung

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Kindertagesstättengesetzes.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird mit Wirkung zum rechtswirksam.